

## Beschlussauszug

### Sitzung des Betriebsausschusses HABIT vom 04.07.2019

---

Ö 4 Novellierung des Umsatzsteuergesetzes und die Auswirkungen auf die Verwaltung

---

**Status:** öffentlich/nichtöffentliche

**Beschlussart:** (offen)

**Zeit:** 16:00 - 17:20

**Anlass:** normale Sitzung

**Raum:** Sitzungsraum A.201

**Ort:** Rathaus an der Volme

**Vorlage:**

---

#### Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Herr Hasken berichtet anhand einer PowerPoint Präsentation über die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes und die Auswirkungen auf die Verwaltung. Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Herr Gerbersmann informiert darüber, dass sich diese Thematik auf viele Bereiche der Stadt auswirken wird und führt dies anhand einiger Beispiele weiter aus. Herr Gerbersmann geht dabei auch auf mögliche Ausnahmeregelungen ein. Eine entsprechende ausführliche Vorlage wird nach der Sommerpause folgen.

Herr Ciupka fragt, ob es eine Übersicht aller Verträge bzw. Leistungsaustausche gibt, die von der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes betroffen sind.

Herr Gerbersmann erklärt, dass im Rahmen des Aufbaus eines steuerlichen Kontrollsystems in sämtlichen Bereichen die Leistungsbeziehungen identifiziert und analysiert wurden und somit eine Übersicht auf Wunsch erstellt werden kann.

Herr Sondermeyer fragt, ob die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes alle Anstalten des öffentlichen Rechts und auch die gGmbHs betreffen.

Herr Gerbersmann bestätigt, dass alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts betroffen sind. Im Bereich Theater und ÖPNV geht Herr Gerbersmann davon aus, dass es nicht zu einer Belastung kommen wird.

---

---

## Änderung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland

### § 2b UStG und die Folgen für den HABIT



### § 2b UStG Ausgangslage

#### Die bisherige Besteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland

- Das UStG gilt für Unternehmen
- Kommunen handeln nur unternehmerisch im Sinne des UStG, wenn sie sich im Bereich eines BgAs oder im land- und forstwirtschaftlichen Bereich befinden
- Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art



## § 2b UStG

### Ausgangslage

#### Die bisherige Besteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland

- Legaldefinition des BgA nach § 4 Abs. 1 KStG:  
Alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen, außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben
- Mindestumsatz zur Beurteilung der wirtschaftlich bedeutenden Tätigkeit: 30.678 € pro Jahr



## § 2b UStG

### Änderung notwendig?

- Sporthallenurteil (über Beistandsleistungen)  
BFH vom 10. November 2011 (V R 41/10)
- bisherige Besteuerungspraxis ist nicht zulässig
- Nicht im Einklang mit Art. 13 MwStSystRL

#### GRUNDSATZ

**Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage ist als unternehmerisch einzustufen!**



## § 2b UStG

### Neuregelung des § 2b UStG

- Nur noch im hoheitlichen Bereich liegt keine Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) vor (§ 2b Abs.1 UStG)
- Sonst ist grundsätzlich von einer Unternehmereigenschaft der jPdöR auszugehen
- Ausnahmen nur, wenn die jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt und die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt

**Ein Wettbewerb bei IT-Leistungen liegt vor, da diese auch von  
Dritten angeboten werden können!**



## § 2b UStG

### Umsetzung des § 2b UStG

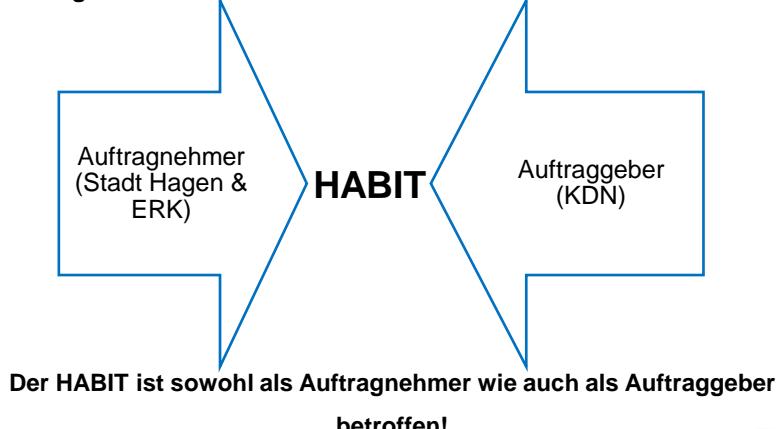
- Gültigkeit: ab 01.01.2017
- Verlängerungsoption: ab 01.01.2021 (§ 27 Abs. 22 UStG)
- BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen vom 16.12.2016 (III C 2 - S 7107/16/10001) hat für erste Klarstellungen gesorgt

**Wichtige Regelungen zur Definition der Ausnahmen fehlen!**



## § 2b UStG

### Bedeutung für den HABIT



## § 2b UStG

### Bedeutung für den HABIT

- Ausnahmen bzw. unbestimmte Rechtsbegriffe noch nicht durch die Finanzverwaltung festgelegt/definiert
- Umsatzsteuerpflicht für die Kunden des HABIT möglich und wahrscheinlich

Durch die Rückführung des HABIT zum 01.01.2020 wird das Problem für die Stadt Hagen entschärft!



## § 2b UStG

### Bedeutung für den HABIT

- Der HABIT und somit auch -ab dem 01.01.2021- die Stadt Hagen nimmt Leistungen von anderen öffentlichen Auftragnehmer ab
- Dieses ist hauptsächlich die KDN
- Umsatzsteuerpflicht für den Leistungsaustausch innerhalb der KDN möglich und wahrscheinlich

**Nach abschließender Klärung müssen die Leistungsbeziehungen  
wirtschaftlich überprüft und ggf. zurückgeholt werden!**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Marco Hasken**  
Servicebereichsleiter HABIT/30

